

Stoff veröffentlicht werden soll. Da neben der Forderung der Vollständigkeit die der Zusammenfassung des Zusammengehörigen, wie früher gesagt ist, an die neue Sammlung zu stellen ist, so verbietet es sich von selbst, an eine alphabetische Ordnung, wie sie Gengler gewählt hat, zu denken. Aus dem nemlichen Grunde ist auch eine bloß chronologische Ordnung auszuschließen. Das in den dreissiger Jahren aufgestellte Project (oben S. 12), die Stadtrechte in das Unternehmen der Monumenta hereinzuziehen, hatte eine Gliederung nach Oberhöfen im Auge, die aber schon um deswillen für eine Ausgabe, welche alle deutschen Stadtrechte einer bestimmten Zeit umfassen will, nicht annehmbar ist, weil sich durchaus nicht für alle Gegenden Deutschlands die Existenz von Oberhöfen nachweisen lässt. So giebt es keine Bewidmungen mit Augsburger Recht (Stälin, Wirt. Gesch. III, S. 733); im Gebiet des bayrischen Stammes 'findet sich weder Uebertragung anderer Stadtrechte noch eine Vereinigung bayrischer Städte unter einem Oberhof' (Roth, Bayr. Civilrecht I, S. 32). Um die Erkenntniss des Zusammenhanges unter den Stadtrechten zu fördern, wird es der richtige Weg sein, an die natürliche Verwandtschaft derselben anzuknüpfen, wie sie vor allem durch die Lage der Städte in derselben Gegend, dem alten Stammrechtsgebiete, gegeben wird. 'Das Recht einer Stadt war keine völlig selbständige, neue Rechtsbildung, sondern knüpfte an das vorhandene Recht an und bildete das Landrecht des Bezirks oder Landes, in welchem die Stadt lag, den besondern städtischen Verhältnissen gemäss um' (Stobbe, Gesch. der Rqu. I, S. 528). Als Gaupp den Kern dieses Gedankens in seiner Abhandlung: Die Familien der deutschen Stadtrechte (Deutsche Stadtr. des M.-A. I, S. XVI ff.) vertrat, hat ihn zwar Arnold (Krit. Zeitschrift für die ges. Rechtswiss. I, S. 109 ff.) mit dem Hinweis auf die Besonderheiten des städtischen Lebens zu bekämpfen gesucht; aber er hat doch seitdem eine glänzende Bestätigung an den Untersuchungen R. Schröders über die Geschichte des ehelichen Güterrechts (2 Thle. 1863—1874), deren Resultate der Verfasser in dem Aufsätze: Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im M.-A. (Histor. Ztschr. XXXI, S. 289 ff.) zusammengefasst hat, gefunden. Es ist auch schon seit längerer Zeit in den Vorträgen der deutschen Rechtshistoriker üblich, die Stadtrechte in der bezeichneten Weise zu gruppiren; beispielsweise erinnere ich an Homeyer, der schon vor zwanzig Jahren danach verfuhr. In der Litteratur finde ich diesen Gesichtspunkt noch wenig zur Geltung gebracht. Mit Entschiedenheit hat ihn Hegel empfohlen, und ich darf mich auf seine Worte um so mehr beziehen, als sie sich dazu eignen, das Programm für die Anordnung der neuen Sammlung genauer zu bestimmen. Der